



RA Thorsten Deppner Grolmanstr. 39 10623 Berlin

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
Logenstraße 13
15230 Frankfurt (Oder)

Über den elektronischen Rechtsverkehr (beA)

21. Dezember 2021

Mein Zeichen: TD20-020

Sehr geehrte Frau _____,
sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

**Grüne Liga Brandenburg e.V. u.a. ./ Landesamt für Umwelt
– VG 5 K 469/21 –**

beantrage ich auf Grundlage von § 100 VwGO,

mir die vom Beklagten mit Schreiben vom 7. Dezember 2021 übersandten Daten zum Grundwassermonitoring wenn möglich in elektronischer Form über den elektronischen Rechtsverkehr zur Verfügung zu stellen, hilfsweise für einige Tage zur Durchsicht in meine Kanzlei zu übersenden.

Darüber hinaus nehme ich – vorbehaltlich einer Ergänzung und Vertiefung nach Prüfung der o. g. Monitoringdaten – zu der mit Schriftsatz des Beklagten vom 8. November 2021 vorgelegten neuen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage B 8) wie folgt Stellung:

Auf die neue Vorprüfung kommt es bereits nicht an, weil das streitgegenständliche Wasserwerk Eggersdorf wegen der Kumulation mit den sich im Verfahren der Neuzulassung befindlichen Wasserwerken Spitzmühle, Strausberg und Erkner Nord einer unbedingten UVP-Pflicht nach § 12 UVPG unterliegt. Hierzu wird auf die Klagebegründung und den Schriftsatz vom 26. Oktober 2021 (Seite 6 f.) verwiesen. Geht man demgegenüber vom Erfordernis einer Vorprüfung im Einzelfall aus, wird der Fehler der ursprünglichen durch die nun vorgelegte neue Vorprüfung nicht geheilt.

Es trifft zwar zu, dass eine fehlerhafte Vorprüfung während des gerichtlichen Verfahrens bis zur letzten Tatsacheninstanz nach § 4 Abs. 1b Satz 2 UmwRG i. V. m. § 45 Abs. 2 VwVfG geheilt werden kann. Wenn die fehlerfreie Nachholung der Vorprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben

keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, ist die Fehlerkorrektur nach der Rechtsprechung damit abgeschlossen; das Genehmigungsverfahren muss nicht neu durchgeführt werden (BVerwG, Urteil vom 20. August 2008 – 4 C 11.07 – BVerwGE 131, 352). Eine Heilung ist hier jedoch nicht erfolgt, da auch die neue Vorprüfung nicht den Vorgaben des § 7 UVPG entspricht und ihr Ergebnis im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 2 UVPG nicht nachvollziehbar ist.

Im Ausgangspunkt zutreffend stellt der Beklagte nunmehr auf ein Neuvorhaben und nicht mehr auf die Verlängerung einer bestehenden wasserrechtlichen Gestattung ab. Es ist aber weiterhin nicht nachvollziehbar, wie der Beklagte im Ergebnis davon ausgehen kann, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, also bereits die Möglichkeit solcher Auswirkungen ausgeschlossen sein soll. Dies gilt insbesondere für Auswirkungen auf die im Einzugsbereich des Vorhabens befindlichen FFH-Gebiete und die weiteren betroffenen Schutzgebiete. Dass potentielle Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere nicht allein unter Verweis auf die Geschiebemergelüberdeckung (Ziff. 3.1, Seite 6 der neuen Vorprüfung) in Abrede gestellt werden können, wurde bereits in der Klagebegründung (Seite 14) eingehend dargelegt.

Nicht nachvollziehbar ist auch die Annahme des Beklagten, im Einzugsgebiet des streitgegenständlichen Wasserwerks Eggersdorf würden keine anderen Grundwassernutzungen durchgeführt (Ziff. 1.2, Seite 2). Es wurde bereits eingehend dargelegt, dass die Wasserwerke Spitzmühle, Strausberg und Erkner Nord denselben Grundwasserleiter nutzen (Seite 9 der Klagebegründung). Wenn die Wechselwirkungen zwischen den Wasserwerken hier nicht – richtigerweise – zur Anwendbarkeit der Vorschriften über kumulierende Vorhaben nach §§ 10 ff. UVPG führen sollten, müssten sie zumindest im Rahmen der Vorprüfung nach § 7 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG, Ziff. 3.6 berücksichtigt werden. Das ist nicht geschehen.

Von dem Heilungsversuch der Beklagten von vornherein unberührt bleiben alle weiteren geltend gemachten Verfahrensfehler und materiellen Fehler, namentlich das Fehlen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und einer fachgerecht durchgeführten Prüfung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots sowie die fehlerhafte Ausübung des Bewirtschaftungsermessens.

Mit freundlichen Grüßen

[signiert mittels qualifizierter elektronischer Signatur]

Thorsten Deppner
Rechtsanwalt